

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

FN	Bereifung Vorderrad					Bereifung Hinterrad				
1	120/70	ZR17	(58W)	tl	BT 014 F SL	190/50	ZR17	(73W)	tl	BT 014 R L
2	120/70	ZR17	(58W)	tl	S 20 F E	190/50	ZR17	(73W)	tl	S 20 R E
2	120/70	ZR17	(58W)	tl	S 22 F	190/50	ZR17	(73W)	tl	S 22 R
2	120/70	ZR17	(58W)	tl	T 30 F GT	190/50	ZR17	(73W)	tl	T 30 R
2	120/70	ZR17	(58W)	tl	T 30 F EVO GT	190/50	ZR17	(73W)	tl	T 30 R EVO
2	120/70	ZR17	(58W)	tl	T 30 F EVO	190/50	ZR17	(73W)	tl	T 30 R
2	120/70	ZR17	(58W)	tl	T 31 F	190/50	ZR17	(73W)	tl	T 31 R
2	120/70	ZR17	(58W)	tl	T 31 F GT	190/50	ZR17	(73W)	tl	T 31 R
	Diese Sport-Profile dürfen kombiniert werden:									
	Diese Tourensport-Profile dürfen kombiniert werden:									

1 Eintrag in den Fahrzeugpapieren (ABE)
2 Bescheinigung nur mitführen. (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
3 Freigabe Importeur/Hersteller, Anbauabnahmepflichtig durch Sachverständigen Anbaubestätigung nur mitführen.
6 Schlauchlos-Version-Ausführung wird mit Schlauch montiert
9 Wenn Größen nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme notwendig.
10 Keine Reifenmarkenbindung seitens des Fahrzeugherstellers

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland
Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich. Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftenmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch Nachweis der Übereinstimmung der Reifen mit den Auflagen der ABE/EG-BE ausgeräumt werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.